

An Herrn
Bundesminister für Kunst und Kultur,
Verfassung und Medien
Dr. Josef Ostermayer
Minoritenplatz 3
1010 W i e n

Auf Grundlage des von der Provenienzforschung hinsichtlich des Blattes von **Egon Schiele** „**Krumau**“, 1913, LM Inv.Nr. 2357, vorgelegten Dossiers vom 31. Dezember 2014 hat das beratende Gremium in seiner Sitzung am 23. März 2015 einstimmig nachstehenden

B E S C H L U S S

gefasst:

Stünde dieses Werk im Bundeseigentum und wäre das Kunstrückgabegesetz BGBl. I 1998/181 idF BGBl. I 2009/117 anwendbar, läge kein Tatbestand des § 1 Abs. 1 Kunstrückgabegesetz vor.

Begründung:

Dem Gremium liegt das oben genannte Dossier vor. Aus diesem Dossier ergibt sich der nachstehende Sachverhalt:

Die einschlägige Literatur zum Werk von Egon Schiele ergibt keine weiterführende Hinweise auf Vorbesitzer, lediglich Jane Kallir führt in ihrem Werkverzeichnis (1998) „*Private collection*“ und eine Versteigerung im Dorotheum am 20. März 1964 an. Nach Angaben der Leopold Museum Privatstiftung wurde das Blatt bei dieser Versteigerung von Prof. Dr. Rudolf Leopold erworben. Das Blatt trägt auf der Rückseite (auf der sich die Bleistiftzeichnung eines stehenden weiblichen Aktes befindet) den grünen Nachlassstempel Egon Schieles, den ausschließlich Egon Schieles Schwester Melanie Schuster (1886-1974) verwendete.

Es ist daher davon auszugehen, dass das Blatt nach dem Tod von Egon Schiele im Erbweg an seine Schwestern Melanie Schuster ging. Von ihr ist – laut dem Dossier - bekannt, dass sie in den 1960er Jahren Werke Egon Schieles veräußerte. Auch wenn sie laut einer Mitteilung von Dr. Elisabeth Leopold keine Werke im Dorotheum zum Verkauf einbrachte, so kann das im Einzelfall nicht ausgeschlossen werden; auch ist denkbar, dass das Blatt nach einer Veräußerung durch Melanie Schuster von einem nachfolgenden Erwerber eingebracht wurde.

Vor diesem Hintergrund sprechen daher alle bekannten Umstände gegen die Annahme, dass das Blatt Gegenstand von Rechtshandlungen oder Rechtsgeschäften war, die gemäß § 1 Nichtigkeitsgesetz als nichtig zu beurteilen wären.

Das Gremium kommt daher zu dem Ergebnis, dass keiner der Tatbestände des § 1 Abs. 1 Kunstrückgabegesetz erfüllt wäre.

Wien, am 23. März 2015

Unterschriften gemäß § 5 (3) der Geschäftsordnung

BM a.D. Dr. Nikolaus Michalek
(Vorsitz)

Parlamentsdirektor Dr. Harald Dossi

Präsident Univ.-Prof. Dr. Dr. h.c. Clemens Jabloner

Botschafterin i.R. Dr. Eva Nowotny

Univ.-Prof. Dr. Helmut Ofner

em. o. Univ.-Prof. Dr. Theo Öhlinger

Botschafter Dr. Ferdinand Trauttmansdorff